



Segelgemeinschaft der Universität Bremen e.V. (SUB)

Segelordnung

A	Präambel	Seite 1
B	Geltung	Seite 1
C	Fahrtgebiet	Seite 1
D	Besatzung	Seite 2
E	Finanzielle Angelegenheiten	Seite 3
F	Vergabe der Boote	Seite 3
G	Ausrüstung der Boote	Seite 4
H	Schäden	Seite 4
I	Überführungen	Seite 4
J	Arbeitsleitungen	Seite 5
K	Haftung	Seite 5
L	Konsequenzen	Seite 5
M	Gültigkeit	Seite 5
	Daten zur Segelordnung	Seite 6
	Törnplanung & Nutzungsvereinbarung	Seite 7

A Präambel

1. Die Segelordnung trägt dazu bei, den Bootsbetrieb möglichst gerecht und reibungslos ablaufen zu lassen, um damit den Spaß am Segeln im Verein zu fördern. Sie regelt die Rechte und Pflichten der Mitglieder in Bezug auf die vereinseigenen Schiffe.
2. Da diese Segelordnung nicht jede Situation vorhersehen und dementsprechend regeln kann, kann der Beirat oder Vorstand Ausnahmen von den aufgestellten Regeln zulassen und ermöglichen.
3. Die Segelordnung regelt die meisten bootsbezogenen Situationen im Verein eindeutig. Sollte es dennoch zu ernsthaften Konflikten zwischen Mitgliedern untereinander oder zwischen Mitgliedern und Vereinsvertretern wie Bootsverantwortliche oder Vorstand kommen, ist immer der Beirat als schlichtendes Gremium in die Auseinandersetzung einzuschalten.
4. Es gelten neben der Segelordnung sämtliche gesetzlichen Bestimmungen. An Stellen, an denen die Segelordnung gesetzlichen Bestimmungen widerspricht, gelten diese. Bei jedem Törn liegt die letztendliche Verantwortung für jedes Verhalten bei dem Schiffsführer.

B Geltung

§ 1 Diese Segelordnung bezieht sich auf die vereinseigenen Boote.

C Fahrtgebiet

§ 2 Jollen und Binnensegelboote: Die Fahrtgebiete der Jollen sind begrenzt auf die Binnenreviere und Flüsse. Auf der Weser enden sie in Bremerhaven (Columbuspier), auf der Elbe auf der Linie Otterndorf / Brunsbüttelkoog, auf der Ems in Emden, in den Niederlanden beschränken sie sich auf die Binnenwasserstraßen einschließlich dem IJsselmeer ohne das Wattenmeer. Als Verbindung der einzelnen Reviere gelten die Binnenkanäle und Flüsse. Über einzelne Ausnahmen entscheidet der Beirat.

§ 3 Seegehende Schiffe: Darüber hinaus gelten als Fahrtgebiete die in den Schiffsversicherungen festgelegten Gebiete. Über die konkreten Fahrtgebiete wird im Rahmen der Törnplanung entschieden.

D Besatzung

- § 4 Die Boote der SUB können nur von deren Vereinsmitgliedern und deren Gästen genutzt werden. Die Schiffsführung muss Mitglied der SUB sein.
- § 5 An Bord einer Jolle muss die Schiffsführung den Sportbootführerschein (SBF) Binnen (Segel) besitzen. Ist ein Motor an Bord, ist zusätzlich der SBF Binnen (Motor) notwendig, auch wenn der Motor weniger als 15 PS stark ist. Ausgenommen hiervon sind Vereinsmitglieder in der SBF-Binnen Ausbildung, wenn der/die Ausbilder/in zustimmt. Über darüber hinausgehende Ausnahmen entscheidet der Beirat.
- § 6 Bei Fahrten auf Seeschiffahrtstraßen und auf Hoher See ist der SBF-See notwendig. Auf hoher See sind die notwendigen Navigationskenntnisse nachzuweisen (in der Regel durch Besitz entsprechender Patente wie BR, SKS oder höherwertig). Zur Führung einer seegehenden Yacht. Auf der Nachtfahrten sind mindestens zwei Personen erforderlich, die über die notwendigen seemännischen und navigatorischen Kenntnisse verfügen. Ansonsten reicht eine wie oben beschriebene Schiffsführung.
- § 7 Auf Schiffen mit eingebauter Funkanlage hat die Schiffsführung ein entsprechendes Funkzeugnis vorzuweisen.
- § 8 Gäste, also Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, dürfen auf den Schiffen mitgenommen werden. Pro Gast und Segeltag wird eine Gastgebühr fällig (siehe Preisliste der SUB). Diese wird zusammen mit den übrigen Kosten vom Konto der Schiffsführung abgebucht. Bei Jollen ist Einfachheit halber das Gästegeld direkt in die Bordkasse zu zahlen. Ein Gast darf maximal 7 Tage pro Segelsaison auf SUB-Booten mitsegeln.
- § 9 Die Schiffsführung ist im Binnen- und Seebereich verpflichtet ein Logbuch zu führen. Dies gilt auch auf Jollen. Die Eintragung muss mindestens die Vor- und Nachnamen sämtlicher Crewmitglieder, sowie Dauer der Fahrt, Fahrtgebiet und allgemeine Hinweise zu Wetter und Manövern enthalten. Ggf. müssen auch Eintragungen über Maschinennutzung (Kontrolle von Öl und Kühlwasser) sowie die Kontrolle der Bilge enthalten sein.
- § 10 Die Logbucheintragungen sind leserlich zu gestalten. Aus dem Logbucheintrag muss eindeutig die Person der Schiffsführung hervorgehen. Gäste müssen deutlich mit Vor.- und Nachnamen als solche im Logbuch vermerkt sein. Für Personen, die nicht im Logbuch geführt werden, besteht zudem auch kein Versicherungsschutz!
- § 11 Die Schiffsführung ist verpflichtet
1. den Törn nach den seemännischen Grundsätzen ablaufen zu lassen.
 2. vor Antritt des Segeltörns eine Sicherheitsbegehung durchzuführen.
 3. die Crew in die Rettungsmittel und Notmanöver einzuweisen.
 4. die Crew auf die Segelordnung hinzuweisen und ihre Einhaltung zu kontrollieren.
 5. die Crew auf die jeweils geltenden Zollbestimmungen hinzuweisen und ihre Einhaltung zu kontrollieren.
 6. den Beirat / Vorstand über Verstöße gegen die Segelordnung zu unterrichten.
 7. die Bootsverantwortlichen über besondere Vorkommnisse schnellstmöglich zu informieren.
 8. Reparaturen sofort einzuleiten, um Gefahren und Verzögerungen für nachfolgende Crews zu vermeiden (§§ 31-35).
 9. auf das Vorhandensein und die notwendige Aktualität des erforderlichen nautischen Materials zu achten.
 10. Der Schiffsführung wird empfohlen eine geeignete Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- § 12 Die Verantwortung der Schiffsführung beginnt und endet bei der Übergabe an die vorhergehende bzw. nachfolgende Schiffsführung oder bei Erreichen eines vom Beirat / Vorstand bestimmten oder mit den Bootsverantwortlichen abgestimmten Ortes.
- § 13 Die Schiffsführung und die Crew haben die Pflicht, die Schiffe in seeklarem Zustand zu übergeben. Die Übergabe erfolgt nach einer von den Bootsverantwortlichen ausgearbeiteten und an Bord befindlichen Checkliste. Bei den Kajütbooten wird über die ordnungsgemäße Übergabe ein Protokoll angefertigt und von beiden Schiffsführungen unterzeichnet. Auf den Bankeinzug der Kautions kann nur bei Vorlage dieses Protokolls verzichtet werden. Bei den Jollen erfolgt der Check des Bootes und der Ausrüstung bei Übernahme des Bootes anhand einer kurzen Checkliste. Die Schiffsführung hat diese Überprüfung ins Logbuch einzutragen.

E Finanzielle Angelegenheiten

§ 14 Segelgelder

1. Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Segelgelder sowie ggf. eine Kautionshöhe des Eigenanteils der Kassoversicherung wird vom Konto der nutzenden Person eingezogen. Eine Verrechnung der Segelgelder und der Kautionshöhe gegen andere Forderungen ist von keiner Seite zulässig.
2. Ab einem Nutzungszeitraum von sieben Tagen oder mehr werden die Übergabetage (am Beginn und am Ende eines Törns) als halbe Tage gerechnet. Die Übergabe findet mittags um 12 Uhr statt. Bei einem Nutzungszeitraum von weniger als 7 Tagen wird jeder Tag voll als Segeltag gerechnet. Die Jollen können maximal zwei aufeinander folgende Tage kostenlos durch ein Mitglied genutzt werden. Wird ein größerer zusammenhängender Zeitraum reserviert, ist ab dem dritten Tag Segelgeld zu entrichten.
3. Kosten bei Rücktritt von einem Törn siehe unter § 25.
4. Kosten der Wertzeit und Reparaturtage siehe unter Abschnitt H (Schäden).
5. Ansprüche verjähren nach einem Jahr, beginnend mit dem ersten Nutzungstag.

§ 15 Kautionshöhe

Zur Vereinfachung der Reservierung und Organisation wird vor Fahrtbeginn keine Kautionshöhe erhoben oder eingezogen. Die Schiffsführung unterschreibt stattdessen bei Reservierung die Zustimmung, bei Schäden oder unklaren Vorkommnissen an Bord die Höhe der Kautionshöhe vom Konto abbuchen zu lassen. Diese Kautionshöhe bleibt bis zur Klärung der Sachverhalte in Verwahrung der SUB. Für diesen Zeitraum besteht keinen Anspruch auf Verzinsung. Selbst verschuldete Schäden, die nicht von der Versicherung abgedeckt werden, können auch wesentlich höhere Forderungen von Seiten der SUB an die Schiffsführung und die Crew zur Folge haben.

F Vergabe der Boote

§ 16 Die Schiffsführung wird in die Besonderheiten des jeweiligen Schiffes ausführlich eingewiesen. Der dafür erforderliche Zeitaufwand nach Bootstyp und Fahrgebiet kann bei seegängigen Booten bis zu einem Tag in Anspruch nehmen.

§ 17 Bootsverantwortlichen können einem Vereinsmitglied die Nutzung eines Bootes als Schiffsführung verweigern, wenn begründete Zweifel an ihrer / seiner Eignung vorliegen.

§ 18 Jedes Boot wird vor der Nutzung durch ein Mitglied bei den Bootsverantwortlichen über den Buchungskalender reserviert. Ist eine Anfrage nach einem freien Termin gestellt worden, ist in jedem Fall eine Bestätigung oder Absage dieses Termins bei den Bootsverantwortlichen einzuholen. Ohne eine Bestätigung der Bootsverantwortlichen darf kein Boot genutzt werden. Die Schiffsführung muss Mitglied der SUB sein und über die Nutzungsvoraussetzung (Patente, Einweisung) verfügen.

§ 19 Die Jollen werden von der Schiffsführung über den Buchungskalender reserviert. Bei der Reservierung müssen alle Mitsegelnde und Gäste mit Vor- und Nachnamen angegeben werden. Mit dem Eintrag dieser Daten in den Buchungskalender durch die Bootsverantwortlichen wird die Reservierung verbindlich. Sollte das Boot zu diesem Termin wider Erwarten nicht genutzt werden können, ist umgehend darüber zu informieren.

§ 20 Das Logbuch ist von der Schiffsführung ordentlich und mit deutlicher Schrift zu führen (siehe § 2). Falls Gäste an Bord waren ist das Gästegeld direkt in der Bordkasse zu hinterlegen. Nach Ende des Törns muss eine Rückmeldung an die Bootsverantwortlichen (per E-Mail, SMS oder WhatsApp) erfolgen. Die Rückmeldung muss immer erfolgen, auch wenn bei dem Törn alles ohne Probleme verlaufen ist.

§ 21 Die Kajütboote werden von der Schiffsführung über den Buchungskalender unverbindlich reserviert. Das Reservierungsdatum wird mit den Namen der Crew vom Bootswart im Buchungskalender registriert. Innerhalb von 14 Tagen kann die Crew ohne Folgekosten von der unverbindlichen Reservierung zurücktreten. Damit die Reservierung verbindlich wird, ist dem Bootswart der Zahlungsbeleg vorzulegen. Ab dann ist die Buchung verbindlich.

§ 22 Eine Crew kann ein Boot für einen zusammenhängenden Zeitraum von bis zu sieben Tagen reservieren. Darüber hinaus bedarf es der Zustimmung des Beirats. Eine Reservierung von einer Crew mit Gästen hat hinter einer Reservierung von ausschließlich Vereinsmitgliedern zurückzustehen. Ebenso ist bei Crews mit Gästen untereinander zu verfahren. Z. B. eine Crew aus zwei Mitgliedern und einem Gast hat Vorrang vor einer Crew mit einem Mitglied und zwei Gästen.

§ 23 Kann eine Fahrt nicht zustande kommen, weil ein Schiff nicht seetauglich ist, besteht kein Anspruch auf Entschädigung. In diesem Fall werden die Nutzungsgebühren nicht fällig und bereits gezahlte Segelgelder entsprechend erstattet. Sollte die Seeuntauglichkeit von einer vorhergehenden Crew herrühren, sollte zwischen diesen Crews eine Entschädigung geleistet werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

§ 24 Ausfalltage, die durch selbstverschuldete Schäden verschuldet sind, müssen bezahlt werden. Reparaturtage, in denen Schäden von vorhergehenden Crews repariert werden müssen, brauchen nicht bezahlt werden. Die Kosten für diese Ausfalltage und die entsprechenden Liegeplatzkosten übernimmt die SUB. In diesen Fällen muss unverzüglich der Bootsverantwortliche oder der Vorstand informiert werden.

§ 25 Tritt eine Crew den „verbindlich reservierten“ Törn ganz oder teilweise nicht an, oder sagt sie den Törn nach der verbindlichen Reservierung wieder ab, werden Stornogebühren fällig. Wird ein Törn weniger als 42 Tage vor dem geplanten Törntermin abgesagt, so hat die Crew die geplanten Nutzungskosten komplett zu bezahlen, falls keine Ersatzcrew gefunden wird. Ein Anspruch auf die Hilfe bei der Suche nach einer Ersatzcrew besteht nicht. Es wird von daher empfohlen eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen.

§ 26 Eine Reservierungsänderung oder Stornierung eines Törns muss immer schriftlich erfolgen.

G Ausrüstung der Boote

§ 27 Die SUB stellt das nautische Material in Form einer Papierseekarte für die gängigen Fahrtgebiete, über die der Beirat entscheidet, zur Verfügung.

§ 28 Kosten für zusätzliches nautisches Material, sofern es notwendig war und vorher eine Zustimmung des Beirats schriftlich wurde, werden ebenfalls von der SUB ersetzt.

§ 29 Die Crew hat alle Kosten des Törns zu tragen. Dazu gehören z. B. Liegegebühren, Kanalgebühren, Proviant, Gas, Wasser, Treibstoff, Petroleum etc.

§ 30 Die Ausrüstung der Boote, insbesondere mit Rettungsmitteln, erfolgt entsprechend ihrem jeweiligen Fahrtgebiet in Anlehnung an die allgemein anerkannten Sicherheitsrichtlinien der Kreuzer-Abteilung des DSV sowie den Empfehlungen des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie und des Bundesministeriums für Verkehr.

H Schäden unterwegs

§ 31 Schäden, die Schiffsführungen feststellen, sind umgehend den Bootsverantwortlichen mitzuteilen. Dies gilt auch für solche Schäden, die nicht selbst verursacht wurden.

§ 32 Sämtliche Schäden sind unverzüglich zu beheben. Sollte dies nicht sofort möglich sein, muss die Schiffsführung schnellstmöglich eine Reparatur veranlassen. Kleine Reparaturen und Kosten für Ersatzteile hat die Schiffsführung auszulegen. Größere Reparaturen müssen vom Bootsverantwortlichen oder, sofern diese nicht erreichbar sind, vom Vorstand genehmigt werden.

§ 33 Kosten für verloren gegangene Teile trägt die Crew selbst. Sollte nicht nachvollziehbar sein, wer den Gegenstand verloren hat, wird zuerst anhand der Übergabeprotokolle ermittelt, wann zuletzt der Gegenstand eindeutig noch an Bord war. Die für die Ersatzbeschaffung anfallenden Kosten werden auf sämtliche Crews aufgeteilt, die vor dem festgestellten Verlust den Bootsverantwortlichen kein vollständiges Übergabeprotokoll (vgl. §§ 12 und 13) übergeben haben.

§ 34 Unfälle, bei denen Personen zu Schaden kamen, bei Explosion, Feuer, Einbruch oder Diebstahl sowie bei Unfällen, bei denen ein anderes Schiff einen Schaden davontrug sind sofort der Wasserschutzpolizei zu melden. In diesem Fall sind der Vorstand, die entsprechenden Bootswarte und die Kaskoversicherung unverzüglich zu informieren.

I Überführungen

§ 35 Die Überführungstörns zu und von den Sommerliegeplätzen der Schiffe ist kostenfrei. Welche Strecken als Überführungstrecken gelten, legt der Beirat fest. Ein Überführungstörn bedeutet, dass keine Segelgelder bezahlt werden müssen, und dass die SUB die für die Überführung notwendigen Kosten für Kraftstoff, Hafengebühren und Kanalgebühren trägt. Die Kosten der Verpflegung, Spiritus u. Ä. sind von der Crew zu zahlen.

§ 36 Die Überführung der Jollen geschieht mittels Trailern und PKW. Wenn Mitglieder ihre privaten Pkw zur Verfügung stellen, beteiligt sich die SUB an den anfallenden Betriebskosten mit 0,30 EUR/km.

§ 37 Überführungen in andere Reviere als die Standardreviere sind von den jeweiligen Crews zu organisieren und zu finanzieren.

J Arbeitsleistungen

§ 38 Jedes Mitglied der SUB, das vereinseigene oder dem Verein überlassene Boote nutzt, verpflichtet sich, Arbeiten für Instandhaltung und -setzung der Boote der SUB zu leisten. Ausführlicheres regelt die Arbeitsordnung.

K Haftung

§ 39 Alle Boote sind z. T. mit einer Selbstbeteiligung kaskoversichert. Mitglieder der SUB sind lediglich im Rahmen der SBF Ausbildung und bei Vereinsregatten über den Landessportbund Bremen e.V. haftpflichtversichert.

§ 40 Bei versicherten Schäden haftet die Crew in Höhe der Selbstbeteiligung der Kaskoversicherung. Bei nicht versicherten Schäden haftet die Schiffsführung bzw. der Verursacher unbegrenzt.

§ 41 Für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden übernimmt die SUB keine Haftung und empfiehlt den Schiffsführern und der Besatzung eigene private Versicherungen abzuschließen.

L Konsequenzen

§ 42 Verstöße gegen diese Segelordnung

- insbesondere bei Unterlassung der Pflicht, Schäden zu melden und/oder zu reparieren,
- bei wissentlichem Verschweigen von Grundberührungen und / oder Unfällen ohne Eintrag in das Logbuch,
- bei Reservierungen mehrerer Boote zur gleichen Zeit ohne Absprache mit dem Beirat,
- bei Nutzung der Boote ohne Reservierung und vor Bestätigung über die Bootswarte,
- bei Nutzung der Boote trotz fehlender Fahrerlaubnis,
- bei Nutzung der Boote ohne Bezahlung.

Der Verein kann Verstöße gegen die Segelordnung als vereinsschädigendes Verhalten werten. Dies kann unabhängig von Kostenforderungen die fristlose Kündigung der Mitgliedschaft zur Folge haben.

M Gültigkeit

§ 43 Diese Segelordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17.03.2018 beschlossen.
Sämtliche bisherigen Segelordnungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Bremen, 17.03.2018

Der Vorstand

Daten zur Segelordnung

1. Die Boote der SUB

Boot	Sommer-liegeplatz	Kosten pro Tag	Nutzungsvoraussetzung	Eigenanteil Kaskoversicherung
Le Vent Jeanneau Brio 23	Westliche Ostsee /	35 €	SBF-See SBF-Binnen (Segel und Motor)	500 €
Spätlese Sportina 700	Wangersiel / Weser	35 €	SBF-See und SRC SBF-Binnen (Segel und Motor) Kenntnisse im Seesegeln und Tidenavigation	250 €
Jolly Jumper Greif 650	Müritz	30 €	SBF-Binnen (Segel und Motor)	250 €
Zora Polyvalk	WVH / Bremen	*	SBF-Binnen (Segel und Motor)	/
Kolk Polyvalk	WVH / Bremen	*	SBF-Binnen (Segel und Motor)	500 €
Seefalke Polyvalk	WVH / Bremen	*	SBF-Binnen (Segel und Motor)	500 €
Karat Schwertzugvogel	WVH / Bremen	*	SBF-Binnen (Segel und Motor)	/
Krümel Schwertzugvogel	WVH / Bremen	*	SBF-Binnen (Segel und Motor)	250 €
Blaubär & Weißer Riese Laser 1	WVH / Bremen	*	SBF-Binnen (Segel)	/
Waterman Nacra 500	Zwischenahner Meer	*	SBF-Binnen (Segel)	/
Paulchen Laser 3000	Zwischenahner Meer	*	SBF-Binnen (Segel)	/

2. Die Jollen ohne Nutzungskosten (*) können maximal zwei aufeinander folgende Tage kostenlos durch SUB Mitglieder genutzt werden. Wird ein größerer zusammenhängender Zeitraum reserviert, ist ab dem dritten Tag sofort eine Tagesgebühr pro zusätzlichen Tag an den Verein zu entrichten (Bordkasse). Es gilt jeweils die aktuelle Preisliste der SUB.
3. Die Kautions wird bei Buchung in Höhe des Eigenanteils der Kaskoversicherung festgesetzt.
4. Kleinere Schäden gelten bis zu dem Betrag des Eigenanteils der Kaskoversicherung, größere darüber.
5. Gästebühr pro Person und Segeltag aktuelle Preisliste der SUB (vgl. § 8).
7. Stornogebühren betragen 25,00 €.
8. Eine Einführung in die Handhabung und den sicheren Umgang und die Führung der Boote ist für alle Mitglieder erforderlich und ist vom Bootswart (oder seinem Vertreter) einmalig vor Fahrtantritt mit jedem Schiffsführer durchzuführen und im Logbuch zu dokumentieren.



Segelgemeinschaft der Universität Bremen e.V. (SUB)

Törnplanung & Nutzungsvereinbarung

An die/den Bootswart/in der Spätlese Le Vent Jolly Jumper

Ich möchte als Skipper/in (Vor- und Zuname)

in der Zeit vom bis die segeln.

Ich besitze folgende folgender Patente, Sportbootführerscheine, Lizenzen, Funkzeugnisse:

SBF See , SKS , BR-Schein , SSS , SHS , SRC , LRC , SBF Binnen Segel/Motor

und verfüge über die notwendigen seemännischen und navigatorischen Kenntnisse zur Führung einer Yacht in dem betreffenden Fahrtgebiet sowie den/die notwendigen Sportbootführerschein/Patente.

Meine Crew besteht aus folgenden Mitseglern: (Vor- und Zunamen. Gäste bitte ankreuzen)

1. Gast 2. Gast

3. Gast 4. Gast

Ich bin damit einverstanden, dass EURO für die gesamte Crew von meinem Konto abgebucht werden (Segelgeld, Gastgeld, Kaution sowie ggf. weitere Forderungen).

Kontoinhaber/in (Vor- und Zuname)

IBAN Bank

Ort, Datum Unterschrift Kontoinhaber/in

Kenntnisnahme

Mir wurde als Skipper/in folgendes ausdrücklich zur Kenntnis gegeben:

- Die Segelordnung der SUB habe ich zur Kenntnis genommen und akzeptiere deren Inhalt.
- Bei Sturmwarnung, d. h. 8 Bft oder mehr innerhalb der nächsten 24 Stunden, verlässt kein Boot der SUB den Hafen, bzw. begibt sich auf direktem Weg unverzüglich zu einem sicheren Liegeplatz.
- Von mehreren Windvorhersagen ist immer die ungünstigere anzunehmen.
- Für die „Spätlese“, „Le Vent“ und „Jolly Jumper“ sind maximal Windstärken von 6 Bft zum Segeln zugelassen.
- Alle Schiffe sind nach dem Begriff der guten Seemannschaft zu bewegen. Die Sicherheit von Crew und Schiff haben höchste Entscheidungspriorität.
- Die Törnplanung auf der Nordsee ist so anzulegen, dass außer im Hafen keine Gefahr des Trockenfallens besteht. Für Schäden durch Nichtbeachtung kommt der Verein nicht auf.

Ort und Datum Unterschrift

Liebes Mitglied,

Du hast Dich für einen Törn mit einem der Vereinsboote interessiert und einen Termin über den Buchungskalender vereinbart. Dieser bleibt zwei Wochen exklusiv für dich reserviert und verfällt erst dann, wenn Du entweder in dieser Zeit nicht die vollständig ausgefüllte Erklärung bei den Bootsverantwortlichen abgibst oder aber Du absagst.

Dazu sind folgende Beiratsbeschlüsse bindend und Teil der Nutzungsvereinbarung:

- Ganzwöchige Törns werden vorrangig vergeben gegenüber kürzeren Reisen. Letztere werden abgesagt, wenn eine andere Crew sonst ungenutzte Tage mit übernimmt.
- Das Segelgeld wird sechs Wochen vor Reisebeginn abgebucht. Bei kurzfristiger Buchung erfolgt eine sofortige Abbuchung. Gerechnet wird nach Tagen und nicht nach Nächten. Bei Törns von mindestens sieben Buchungstage wird der erste und der letzte Tag als Übergangstag nur zur Hälfte berechnet. Bei einem Nutzungszeitraum von weniger als 7 Tagen wird jeder Tag voll als Segeltag gerechnet.
- Segelgelder: Es gilt die aktuelle Preisliste.
- Stornogebühren oder Nutzungskosten bei Nichtantritt des Törns siehe § 25.
- Die kompletten Segelgelder werden auch dann fällig, wenn Absagen später als sechs Wochen vor dem vereinbarten Termin eingehen. Sollte eine Ersatzcrew gefunden werden, so ist untereinander abzurechnen. Eine private Reiserücktrittsversicherung ist empfehlenswert.
- Hafengelder gehen nur in der reservierten Zeit zu Lasten der Crew und sind vor Ort zu bezahlen. SkipperInnen sind verpflichtet beim Hafenmeister nach ausstehenden Gebühren zu fragen und – z. B. bei längeren ungenutzten Liegezeiten – einen Vorschuss anzubieten sowie diese Gelder für die SUB auszulegen und eine Adresse zu hinterlassen.
- Im Falle eines verschuldeten Schadens oder Verlustes muss damit gerechnet werden, dass Forderungen der SUB vom Konto des Skippers abgebucht werden. Sollte bei versicherten Risiken die Kaskoversicherung für unsere Boote für die Schäden eintreten, wird mindestens die Selbstbeteiligung (siehe auch Segelordnung) fällig. Bei Nichteintritt der Versicherung haftet der Skipper unbegrenzt. Daher wird der Abschluss einer Skipper-Haftpflichtversicherung empfohlen.
- Jede Crew ist verpflichtet jeglichen festgestellten Schaden sofort an den jeweiligen Bootsverantwortlichen und den Vereinsvorstand zu melden. Schäden bis zur Höhe der jeweiligen Eigenbeteiligung der Kaskoversicherung (siehe auch Segelordnung) sind von der Crew in eigener Verantwortung zu reparieren und die Kosten zu übernehmen.
- Bei Bootsübernahme sind sofort, auch im eigenen Interesse, die Ausrüstungs- und Inventarliste sowie die allgemeine Checkliste prüfen und schriftlich zu vermerken. Bei fehlender oder defekter Ausrüstung ist der Bootswart vor Fahrtantritt zu informieren. Über neue Schäden oder Verluste ist der Bootswart nach Törnende unverzüglich zu informieren.
- Skipper/Innen für die „Spätlese“ müssen zwingend im Besitz einer SRC-Funklizenz sein.
- Für das Mitsegeln von Nichtvereinsmitgliedern gelten folgende Regeln:
 - Nichtmitglieder dürfen maximal sieben Tage pro Segelsaison mitsegeln, jedoch keinesfalls als Skipper. Nichtmitglieder zahlen 10,00 Euro pro Tag (Stand 2017) zusätzlich zum jeweiligen Segelgeld – es gilt nicht die „1/2 Tagesübergaberegeln“. Es gilt die aktuelle Preisliste.
 - Törns mit mindestens zwei Vereinsmitgliedern haben Vorrang vor Törns mit nur einem Vereinsmitglied mit Gast/Gästen. Letztere werden abgesagt, wenn sich eine Vereinscrew findet.